



**BABOTAX**  
Steuerberatungs GmbH

BABOTAX Steuerberatungs GmbH  
Vogelsanger Weg 115a • 50858 Köln

## **Persönlich/Vertraulich Adresse**

Köln, XX.XX.2023  
XX/XX

### **Informationsblatt für Creators im Bereich TikTok und OnlyFans**

Liebe/r xxx,

in Zusammenarbeit mit unserem Steuerberater und unserem Anwalt haben wir ein Informationsblatt mit ein paar wichtigen Themen rund um Steuern und Recht für Dich erstellt, welches Dir einen ersten Überblick zu folgenden Themen geben soll:

- Anmeldung Finanzamt/Gewerbe
- Umsatzsteuer / Kleinunternehmer / Weiterbelastung Auslagen (mit extra Hinweisen zu TikTok und OnlyFans)
- Gewerbesteuer
- Versteuerung kostenlos erhaltener Produkte
- Reisekosten Hotel und pauschale Reisekosten (Verpflegungskosten, km)
- Betriebsausgaben von Klamotten
- Abzug von Benzinkosten und Reisekosten
- Abzug der Arbeitsecke als Arbeitszimmer
- Buchhaltung
- Allgemeines zu Betriebsausgaben
- Steuerrücklage
- Künstlersozialversicherung
- (anwältlich): Kennzeichnungspflicht von Werbung
- (anwältlich): Impressumspflicht

Natürlich kann ein solches Informationsblatt nicht eine persönliche Beratung ersetzen, gibt Dir aber hoffentlich einen ersten, verständlichen Überblick über wichtige Themen. Sprich die Themen insoweit am besten mit Deinem Steuerberater und Anwalt noch einmal durch. Sofern Du noch keinen Steuerberater hast und wir Dir insoweit einen Kontakt herstellen sollen, sprich uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



#### - **Anmeldung Finanzamt/Gewerbe**

Aus Sicht des Finanzamtes sind Einkünfte als Influencer grds. gewerbliche Einkünfte, es sollte aber bei der Anmeldung (Finanzamt) versucht werden, die Tätigkeit als künstlerisch zu deklarieren (dann freiberuflich). Bei der Finanzamts-Anmeldung lass Dir am besten helfen. Bei freiberuflichen Einkünften: keine Gewerbeanmeldung notwendig, keine Gewerbesteuer, keine IHK-Beiträge. Ansonsten: Gewerbeanmeldung (auch online möglich).

#### - **Umsatzsteuer / Kleinunternehmer / Weiterbelastung Auslagen**

Ab 22.000 EUR Jahresumsatz besteht USt-Pflicht (darunter ein Wahlrecht zur Umsatzsteuer zu optieren). Bei Geld von Privatkunden schmälert das den Umsatz, unternehmerische Kunden zahlen die Umsatzsteuer zusätzlich – oder im Fall von OnlyFans ist das erhaltene Geld umsatzsteuerfrei, da OnlyFans in den UK sitzt.

Vorteil: Vorsteuern aus Rechnungen (PC, Internet, Telefon etc) werden im Gegenzug erstattet. Die „Weiterbelastung“ von Auslagen erfolgt in diesen Fällen mit dem Nettobetrag zzgl. der normalen (auf die Hauptrechnung ausgewiesene) Umsatzsteuer, egal was auf der weiterberechneten Rechnung steht.

Zu Deinen Umsätzen zählen grds. alle Einnahmen in Geld, alle erhaltenen kostenlosen Gegenleistungen und auch grds. gewährte Rabatte. Die Auslagen zählen ebenfalls dazu, sofern es nicht „echte Auslagen“ (für den Kunden vorgestrecktes Geld) sind – nur bei echten Auslagenerfolg die Weiterbelastung mit dem Brutto-Betrag und ohne ausgewiesene Umsatzsteuer (sonst Netto plus Umsatzsteuer – sofern Du nicht Kleinunternehmer/in bist).

#### **Hinweis TikTok und OnlyFans:**

##### - **TikTok (und auch Twitch):**

Wenn Du Geld von TikTok erhältst, dann sind das vermutlich „Donations“ für Live Battles. Dieses Geld zahlt der Zuschauer an TikTok und TikTok schüttet Dir (nach Abzug der Provision), dieses Geld aus. TikTok sammelt zwar das Geld für Dich ein, Du erhältst das Geld aber vom Zuschauer. Aus dieser Sicht der Sitz von TikTok erstmal egal, es ist die Beziehung zwischen Dir und dem Zuschauer entscheidend. Das Wort „Donations“ suggeriert (steuerfreie) Spenden. Während die Donations auf jeden Fall (steuerpflichtige und gewinnerhöhende) Betriebseinnahmen darstellen (weil es Dir im Rahmen Deiner Tätigkeit zufließt), ist das bei der Umsatzsteuer noch nicht höchstrichterlich geklärt. Man kann die Auffassung vertreten, dass bei der „freiwilligen Gabe“ kein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch entsteht oder TikTok „die Leistung“ gegenüber dem Zuschauer erbringt – allerdings hat das Finanzgericht Düsseldorf in 2022 (rechtskräftig) entschieden, dass bei Streamingangeboten ein Leistungsaustausch besteht, unabhängig davon, dass die Gegenleistung, in welcher Höhe auch immer, freiwillig erbracht wird, sofern zwischen ihr und der Leistung eine innere Verknüpfung besteht. Diese „innere Verknüpfung“ hat das Finanzgericht (Urteil vom 04.03.2022) bejaht. **Fazit:** die umsatzsteuerliche Behandlung ist umstritten, das Finanzamt wird aufgrund des Urteils (wahrscheinlich) die



Umsatzsteuerpflicht annehmen ... man sollte aber diskutieren. Auch mit Verweis auf das neuere Urteil des EUGH zur Plattform OnlyFans.

- **OnlyFans:**

Hier ist es anders bzw. eindeutiger – nämlich vom EUGH (Rs. C-695/20 vom 28.02.2023 – Fenix International Ltd) entschieden: die Plattform „Only Fans“ ist in der Leistungskette zwischen Influencer und Abonnent als Leistungserbringer anzusehen. Da die Plattform im Ausland sitzt, sind die Umsätze in Deutschland nicht steuerbar. Inwieweit dieses Urteil auch auf andere Plattformen (insbesondere Tiktok) anzuwenden ist bzw. angewendet wird, bleibt abzuwarten

- **Gewerbesteuer**

Nur, wenn gewerbliche Einkünfte (siehe oben) und bei einem Gewinn größer als 24.500 EUR. In diesem Fall beträgt die Gewerbesteuer rd 18% des über dem Freibetrag liegenden Gewinns, wird aber bei der Einkommensteuer zum Teil angerechnet (am Ende bleiben rd 2-4% von dem über 24.500 EUR liegenden Gewinns an Extrabelastung hängen).

- **Versteuerung kostenlos erhaltener Produkte**

Warensendungen werden „an den Influencer“ (und nicht die Privatperson) geschickt um vllt beworben zu werden und sind daher grds. als Einnahme zu erfassen (mit dem Waren- = Verkaufswert) – sofern der Wert nicht unter 10 EUR liegt oder der Versender nicht bestätigt, hier eine pauschale Versteuerung vorgenommen zu haben (<- Ausnahme, aber verdammt sinnvoll. Evtl, den Versender ansprechen, da die pauschale Versteuerung für Ihn verdammt günstig und für Dich mit bis zu 50% auf den Ladenpreis sehr teuer sein kann):

- Werden die Waren nicht angenommen: keine Einnahme
- Angenommen und verlost (an Follower): Einnahme und Ausgabe in selber Höhe
- Angenommen und im Video/Post gezeigt, anschließend vernichtet: Einnahme und Ausgabe in selber Höhe
- Angenommen und im Video/Post gezeigt, danach selbst genutzt: Einnahme, keine Ausgabe, da die spätere Verwendung „privat“ ist

Wird die Ware „ohne Vertrag“ (unaufgefordert) verschickt: zwar Einnahme in Höhe Warenwert, aber keine Umsatzsteuer (da kein Leistungsaustausch).

Bei „Ware gegen Post“ (bspw. Uhr, die aufgrund Vereinbarung im Post gezeigt wird und dann behalten werden darf): Umsatzsteuer auf die Einnahme wird fällig, kein Betriebsausgabenabzug (hier: dem Kunden die Umsatzsteuer extra berechnen, damit Du nicht darauf hängen bleibst!).

Hinweis: erhaltene Ware und deren Verwendung ist aufzuzeichnen, die Werte (Verkaufswert) zu ermitteln oder sachgerecht zu schätzen. Achtung: Geschenkte Reisen und Rabatte können ebenfalls steuerpflichtig sein.



#### - **Reisekosten Hotel und pauschale Reisekosten (Verpflegungskosten, km)**

Wenn Dein Streaming besser funktioniert, wenn Du im **Hotel** drehst und Dir deswegen ein Zimmer nimmst: sind das abzugsfähige Kosten und mindern Deine Steuerlast. **Hinweis:** Wenn Du Dir das Zimmer „nicht nur“ fürs Streamen nimmst (bspw. 3 Tage Hotel, aber nur ein Drehtag – oder ein Hotel woanders und Du genießt privat die Umgebung) sind die Kosten in einen privaten und einen beruflichen Anteil aufzuteilen ggf. zu schätzen)

Bei Abwesenheit >8 Stunden von zu Hause aufgrund „beruflicher Tätigkeit“ gibt es in Deutschland pauschale Verpflegungskosten von 14 EUR (bei 24 Stunden 28 EUR) – und im Ausland sogar mehr. Je gefahrenem Kilometer mit privatem (oder zur Nutzung überlassenen) Kfz ist Abzug von 0,30 EUR möglich. Hier hilft es, sich die Sachen direkt aufzuschreiben – auf meiner Website gibt es eine EXCEL-Tabelle, die sogar alles automatisch rechnet.

#### - **Betriebsausgaben von Klamotten**

Selbst, wenn für Klamotten für die Produktion/den Stream gekauft wurden: sofern danach nicht weggeschmissen oder privat nicht zu nutzen ist ein Abzug als Betriebsausgabe nicht möglich, da es sich nicht um „typische Berufskleidung handelt“ und die private Mitnutzung (bzw. Weiterverwendung) den Abzug ausschließt. (Du müsstest streng genommen eine Entnahme als Einnahme verbuchen – zum "Gebrauchtwert", der bei getragenen Höschen mitunter den Anschaffungspreis übersteigen dürfte).

#### - **Abzug von Benzinkosten**

Wenn kein Auto im Betriebsvermögen ist, ist kein Abzug möglich (dann jedoch Abrechnung über pauschale km). Wenn das Auto im Betriebsvermögen ist, können zwar alle Kosten geltend gemacht werden, im Gegenzug ist allerdings die private Nutzung zu versteuern (sg. 1%-Regelung).

#### - **Abzug der Arbeitsecke und des Arbeitsraumes als Arbeitszimmer**

Ein Abzug ist nicht möglich, selbst, wenn die „Ecke“ regelmäßig genutzt wird. Voraussetzung für eine anteilige Berücksichtigung der Miete: abgetrennter und ausschließlich für die Produktion genutzter Raum. Die Kosten eines extra angemietetes Zimmer (oder eines angemietetes Ateliers oder auch das Hotelzimmer) ist abzugsfähig, wenn die „private Mitbenutzung“ – z.B. sollte da kein Bett stehen und man da nicht wohnen – ausgeschlossen ist bzw. dort „nur zur Arbeit“ geschlafen wird (Hotelzimmer).

#### - **Buchhaltung**

Auch wenn Du das Gefühl hast „Buchhaltung kann ich nicht“ – Buchhaltung ist keine Raketenwissenschaft. Such Dir am besten direkt am Anfang ein OnlineProgramm mit Bankanbindung, bspw.



Lexoffice – kostet 6 EUR/mtl: zieht sich die ganzen Kontoumsätze runter, Du hast eine App zum Abfotografieren von Belegen und Du hast eine Schlagwortssuche beim Nachbearbeiten.

**Tipp:** Lieber zu viel Fotografieren, rausschmeißen kann man immer – hinterher Belege „nachzufinden“ ist schwerer. Wenn Du dann noch einen Steuerberater hast, der Dir die ersten Schritte erklärt, ist es für Dich ein überschaubarer Aufwand und für den Steuerberater an Deiner Seite auch (und Du bekommst nebenbei ein besseres Gefühl, wie es bei Dir läuft).

#### - **Allgemeines zu Betriebsausgaben**

Alle Kosten, die Du unmittelbar für Deine Tätigkeit aufwendest (bspw. Internetanschluss, Sachen, die Du für die Produktion kaufst, Kamera für die Produktion etc.) und die nicht privat (mit)veranlasst sind. Einige Beispiele sind in der Anlage aufgeführt.

#### - **Steuerrücklage**

Wer auf Nummer Sicher gehen will, legt 50% der (Brutto-)Rechnung auf die Seite.

Bei Einnahmen (einschließlich kostenloser Waren) bis zu 35 TEUR im Jahr solltest Du zumindest die Umsatzsteuer und zusätzlich 25% der Netto-rechnung auf die Seite packen. Wenn Du keine Umsatzsteuer ausweisen musst (OnlyFans und vielleicht auch TikTok), sollten 40% reichen.

Wenn Du ein extra Konto für diese Rücklage hast und das immer füllst, ärgert Du Dich nicht, wieviel Steuern Du zahlen musst – sondern freust Dich, wieviel Du von der Rücklage behalten darfst. Und wenn Du von der Rücklage doch Geld brauchst (fürs Leben oder außergewöhnliche Ausgaben): sprich mit einem Steuerberater, der Dir ausrechnen kann, wieviel an Steuern Du tatsächlich gespart haben solltest und was Zuviel zurückgelegt ist.

#### - **Künstlersozialversicherung**

Zahlt Zuschuss zur Krankenversicherung (und man kann sich über die KSK auch gesetzlich Krankenversichern), dafür zahlt der Künstler/Artist 50% des gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrages. Das bedeutet (bis 60 TEUR) eine Zusatzbelastung von rd 4% auf den Gewinn – dafür VOLLER Rentenversicherungsschutz (der ansonsten 19% kostet!). Zur Aufnahme ist ein Antrag zu stellen – ob man als „Künstler“ anerkannt wird, ist nicht sicher, aufgrund der Rechtsprechung sollte es für klassische Influencer möglich sein, bei OnlyFans und TikTok ist es sicher schwerer, aber ein Versuch schadet nicht.

#### - **Kennzeichnungspflicht von Werbung**

Wird in einem Beitrag auf Social Media eine Marke oder ein Unternehmen präsentiert und / oder diese verlinkt, getaggt oder in einer anderen Weise genannt, muss der Post unter Umständen



gesondert als Werbung kenntlich gemacht werden. Entscheidend hierfür ist, ob der Beitrag auf den Absatz von Waren abzielt und durch ihn der Nutzer als Verbraucher zu einer geschäftlichen Handlung veranlasst werden soll. Verfolgt der Post diese Zielsetzung, geht diese jedoch aus seiner reinen Gestaltung nicht eindeutig hervor, muss er als „Werbung“ oder „Anzeige“ gekennzeichnet werden. Die Hinweise „sponsored“, „sponsored by“ oder der Hashtag „ad“ genügen nicht. Zudem darf die Kennzeichnung nicht zwischen vielen Hashtags versteckt sein. Sie muss vielmehr auf den ersten Blick ins Auge fallen und eindeutig sein.

Entsprechend der aktuelleren (09/2021) ergangenen Rechtsprechung des BGH besteht eine Kennzeichnungspflicht dann, „wenn dieser Beitrag nach seinem Gesamteindruck übertrieben werblich ist, etwa weil er ohne jede kritische Distanz allein die Vorzüge eines Produkts dieses Unternehmens in einer Weise lobend hervorhebt, dass die Darstellung den Rahmen einer sachlich veranlassten Information verlässt“.

Außerdem wurde Art. § 5a UWG wie folgt angepasst: „Ein kommerzieller Zweck liegt bei einer Handlung zugunsten eines fremden Unternehmens nicht vor, wenn der Handelnde kein Entgelt oder keine ähnliche Gegenleistung für die Handlung von dem fremden Unternehmen erhält oder sich versprechen lässt. Der Erhalt oder das Versprechen einer Gegenleistung wird vermutet, es sei denn der Handelnde macht glaubhaft, dass er eine solche nicht erhalten hat.“

Ein kommerzieller Zweck würde demnach zum einen bei einer Gegenleistung (Geldzahlung, kostenlose Ware, Rabatte etc) und zum anderen bereits ab dem Zeitpunkt angenommen, ab dem eine Gegenleistung versprochen wird und im Gegenzug ein Posting erfolgt.

Das bedeutet zusammengefasst:

- Nur weil ein Produkt selbst gekauft wurde, heißt es noch nicht, dass es im Post nicht als Werbung gekennzeichnet werden muss. Ausschlaggebend ist, bekommt man eine Gegenleistung irgendeiner Art von dem in Frage stehenden Unternehmen?
- Posts von Produkten, die Unternehmen kostenlos versenden, sind immer als Werbung zu kennzeichnen.
- Die Nutzung von Tap Tags allein macht den Post noch nicht kennzeichnungspflichtig, aber zusammen mit einem übertriebenen, unsachlichen Lob des verlinkten Produkts des Herstellers, ist es ratsam den Post als Werbung zu kennzeichnen. Solange sachlich über ein Produkt berichtet wird, für das keine Gegenleistung des Unternehmens versprochen wurde, darfst du Tap Tags nutzen ohne den Post als Werbung zu kennzeichnen.
- Die Verlinkung oder Erwähnung der Website eines Herstellers in deinem Post, die auf die Darstellung des Produktes führt, macht den Post wohl kennzeichnungspflichtig (z.B. Erwähnung in der Post-Caption, in der Bio oder Verlinkung in der Story).



## - Impressumspflicht auf Sozialen Netzwerken

Die Impressumspflicht ist im Telemediengesetz geregelt. Wenn Instagram etc. ausschließlich privat genutzt wird, wird in aller Regel kein Impressum benötigt. Werden Social Media-Plattform allerdings (auch) geschäftlich genutzt, ist ein Impressum anzugeben. Fehlt das Impressum, können Abmahnungen die Folge sein.

Eine Impressumspflicht kann auch bestehen, wenn von Dir auf dem privaten Profil Werbung geschaltet oder Produkte beworben (und so Einnahmen erzielt) werden. Ist die Tätigkeit als Influencer nämlich mehr als Gelegenheitsarbeit, kann das eine Impressumspflicht nach sich ziehen.

Ein Impressum soll leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

Bei Instagram ist das aufgrund des kleinen Profilbereiches nicht ganz so einfach. Es ist daher anzuraten, ein externes Impressum zu erstellen und es als Link einzufügen. Im Allgemeinen sollten in Deinem Impressum auf Instagram alle Informationen auftauchen, die Du auch auf einer Webseite veröffentlichen musst:

- **Name** (der vollständige Name oder der des Unternehmens inklusiver seiner Rechtsform, zusätzliche kann es notwendig sein, Vertreter zu benennen),
- **Adresse**,
- **Kontaktdaten** (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer),
- **registrierte Nummern**, z.B.
  - USt-ID oder
  - Wirtschaftsidentifikationsnummer und ggf.
  - Registernummer (wenn das Unternehmen eingetragen ist).

Wir hoffen, wir konnten Dir einen ersten (und verständlichen) Überblick über die verschiedenen Themenbereiche geben und stehen für ergänzende Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

**BaBoTax** Steuerberatungs GmbH

Patric Böhle  
Steuerberater/Geschäftsführer



**BABOTAX**  
Steuerberatungs GmbH

## Ansprechpartner

### Ansprechpartner Steuern / Künstlersozialversicherung

Patric Böhle – Steuerberater und Geschäftsführer ([patric.boehle@babo-tax.com](mailto:patric.boehle@babo-tax.com))



Vogelsanger Wg 115a  
D-50858 Köln  
Tel +49 160 55 66 791  
[patric.boehle@babo-tax.com](mailto:patric.boehle@babo-tax.com)

BaBo Tax Steuerberatungs GmbH  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 105782  
Datenschutzinformationen: [www.babo-tax.com](http://www.babo-tax.com)

### Ansprechpartner Medienrecht / Impressumspflicht

Dr. Marcel Leeser – Rechtsanwalt und Partner ([leeser@hoecker.eu](mailto:leeser@hoecker.eu))

Julia Lindschulte – Rechtsanwältin ([lindschulte@hoecker.eu](mailto:lindschulte@hoecker.eu))



Friesenplatz 1  
D-50672 Köln  
Tel +49 221 933 191 0  
Fax +49 221 933 191 10  
[leeser@hoecker.eu](mailto:leeser@hoecker.eu)

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH  
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797  
Datenschutzinformationen / Liste der Partner: [www.hoecker.eu](http://www.hoecker.eu)

**BABOTAX Steuerberatungs GmbH, Vogelsanger Weg 115a, 50858 Köln**  
In Zusammenarbeit mit Höcker Rechtsanwälte PartGmbH



## **Anlage Betriebsausgaben Influencer**

**Reisekosten** (Kalender zu Auswärtsterminen) – *Hinweis: EXCEL-Tabelle nutzen*

Ggfs. **Hotelkosten** (beruflich veranlasst)

Selbst getragene **Flug-/Bahn-/Taxikosten** (zu Events, Treffen Agentur, berufliche Termine)

Fahrten/**Reisekosten zu Berater** (Steuerberater, Treffen Agentur, Finanzplaner etc)

Aufstellung und **Fahrten** „regelmäßige Arbeits-/Produktionsstätten“

Ggf. Nachweise **doppelte Haushaltsführung/Umzug**

**Anschaffungen** für Ausübung Beruf (Equipment, Verbrauchsmaterialien)

**Mental-/Personal Coaching\***, **Medien-Coaching** (bspw. Interview-Training)

**Social-Media** Ausgaben (Betreuung Website/Postings/Fotos, Medienberatung, Produktion)

spezielles **Fitnessstraining\*** (wenn für Tätigkeit notwendig)

**Frisör/Nagelstudio\*** für Auftritte, Events, Postings

Beruflich veranlasste **Bewirtungen** von Kollegen/Agentur/Kollegen/Steuerberater

**Provision Agentur**

**Steuerberatung, Buchhaltung, betriebliche Versicherungen**

**Computer, Telefon, Internet, Handy Bürobedarf** (Papier, Kalender, Stifte, Locher, Ordner etc)

„**Autonutzung**“ = **Abschreibung oder Miete, Benzin, Versicherung, Steuer, Reparaturen etc.**  
(sofern Kfz im Betriebsvermögen, dann aber auch Versteuerung der privaten Nutzung)

*\* Anerkennung abhängig vom Einzelfall*

**...plus alle „sonstigen“ Kosten im Zusammenhang mit der Berufsausübung.**

**Hinweis:** *Es sind in Abhängigkeit des Fokus eines Creators auch eher untypische Betriebsausgaben zu erwägen (die mit dem Finanzamt evtl. diskutiert werden müssen), wie bspw.:*

**Sport-Influencer:** *Kosten für Fitnessstudio, Fahrtkosten zum Lauftreff, ...*

**Beauty-Influencer:** *Kosten für Friseur, Nagelstudio, Kosmetikbehandlung, ...*

**OnlyFans:** *Kosten für Kleidung/Wäsche bzw. Makeup etc muss man gut argumentieren. Idealerweise speichert man sich bei Kleidung die Bilder dazu ab, damit man später das Ganze auch noch nachvollziehen/nachweisen kann.), ...*

**TikTok:** *Ausgaben für TikTok-Münzen, wenn diese (nachweislich) genutzt werden, um in der Rangliste höher geführt zu werden, ...*

*Sofern nebenbei Studium: nach Checkliste Fortbildungskosten fragen*

*Sofern Eigentum/Vermietung: nach Checkliste V+V fragen*